

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Vermögensverwaltung „Bremen Kapital“ der

Die Sparkasse Bremen AG

LEI: 5299009D9BIL4D4UHT93

Diese Erklärung bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 für unsere Vermögensverwaltung „Bremen Kapital“.

Erläuterungen gemäß Art. 5 der EU-Verordnung 2022/1288.

Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der genannten Verordnung.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung „Bremen Kapital“ werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die Sparkasse Bremen berücksichtigt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei der hauseigenen Vermögensverwaltung nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Unser Investitionsentscheidungsprozess inkludiert die Betrachtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen von getätigten Investitionen. Dieser Investitionsentscheidungsprozess ist in den üblichen Bankprozessen integriert, die der internen und externen Überwachung durch die Revision, Compliance und externen Prüfern unterliegen. Die Sparkasse Bremen hat die Nachhaltigkeit in ihre Kernbankprozesse integriert und wird regelmäßig überwacht. Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der Sparkasse Bremen überwacht. So ist sichergestellt, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserer Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

Die tabellarische Darstellung der PAI-Indikatoren („Principal Adverse Impacts“ – Indikatoren, nachteilig wirkende Indikatoren auf die Nachhaltigkeit) ist in dieser Erklärung detailliert aufgeführt. Diese Daten werden durch unsere Dienstleister (ISS-ESG und Inasys) aufbereitet und uns zur Verfügung gestellt. Wir integrieren diese in unseren regelmäßigen Investitionsentscheidungsprozess und berücksichtigen diese in den Anlageentscheidungen. Maßnahmen, die eine Verbesserung dieser Indikatoren ermöglichen, werden immer im Gesamtkontext mit anderen Entscheidungskriterien im Investitionsentscheidungsgremium besprochen.

Die Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sieht vor, dass die Auswahl der Nachhaltigkeitsindikatoren und die Ermittlung

und Bewertung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen mit Hilfe der Bewertungen und Analysen der Ratingagentur ISS-ESG erfolgt. Sie werden regelmäßig überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten. Dieses ist in unseren Prozessen zur Vermögensverwaltung fest verankert und Bestandteil der internen Prozessüberwachung.

Seit Jahren verstärkt sich das Engagement der Finanzmarktakteure in Bezug auf die Kommunikation und Einflussnahme auf die investierten Unternehmen. Die Sparkasse Bremen hat den UN Global Compact fest in ihren Richtlinien integriert und erwartet dieses auch von den Unternehmen, in denen die Sparkasse Bremen investiert. So werden immer häufiger zwischen Unternehmen und Investor/ Finanziers über Themen wie Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltverstöße sowie der Nachhaltigkeit gesprochen.

In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin verfolgt die Sparkasse Bremen keine aktive Mitwirkungspolitik. Sie übt keine unmittelbaren Stimmrechte aus oder nimmt sonst im eigenen oder fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften durch Stimmrechte Einfluss.

Die Sparkasse Bremen verpflichtet sich mit Blick auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zur Einhaltung verschiedener Standards und Prinzipien. Die Sparkasse Bremen hat den Verhaltenskodex - eine interne Ethik - Richtlinie u.a. zur Verhinderung von Korruption oder Bestechung sowie eine Richtlinie zur Annahme von Geschenken und Vergünstigungen, die für alle Mitarbeitenden und Tochterunternehmen verbindlich sind. Darüber hinaus orientieren wir uns an den sechs Prinzipien für Verantwortliches Bankwesen, den so genannten „Principles for Responsible Banking (PRB)“ der Vereinten Nationen (UNEP FI). In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin orientiert sich die Sparkasse Bremen bei Investitionsentscheidungen am UN Global Compact und an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Erläuterungen gemäß Art 4, Abs. 3 der EU-Verordnung 2019/2088

Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hauseigenen Vermögensverwaltung

Die Sparkasse Bremen berücksichtigt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei der hauseigenen Vermögensverwaltung im Sinne der SDFR nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer-belange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung fällt in den Anwendungsbereich der SDFR und stellt damit ein nachhaltiges Finanzprodukt dar. Finanzinstrumente innerhalb der Vermögensverwaltung werden derzeit nicht anhand der PAI-Indikatoren im Anhang I Tabelle 1 der delegierten Verordnung zur SDFR ausgewählt. Die Sparkasse Bremen hat eine eigene [Richtlinie](#) für ihre Nachhaltigkeitskriterien erstellt und auf der Internetseite veröffentlicht. Nachfolgend beschreiben wir die Einzelheiten über unseren Investitionsentscheidungsprozess.

Im Rahmen unseres Investitionsentscheidungsprozesses werden die beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien herangezogen und bewertet. Sollten hierbei Grenzwerte überschritten oder Mindestwerte nicht erreicht werden, führt dies zu einem Ausschluss des betroffenen Unternehmens und/oder Finanzinstruments aus dem Portfolio. Die Sparkasse Bremen nutzt hierbei Bewertungen und Analysen der Nachhaltigkeitsagentur ISS-ESG.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zum einen nicht in Unternehmen mit besonders hohen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen investiert wird und zum anderen diese Unternehmen bei einer Erhöhung der nachteiligen Auswirkungen aus dem Anlageuniversum entfernt werden.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden regelmäßig analysiert, bewertet und ggf. überarbeitet. Bei den Beständen wird ein Finanzinstrument unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verkauft, um die aktuelle Marktgegebenheit berücksichtigen zu können. Die Einhaltung einer überdurchschnittlichen Portfolioqualität begünstigt Unternehmen und Investments, die sich vorbildlich in der Berücksichtigung der oben genannten Nachhaltigkeitsfaktoren verhalten. Eine Gewichtung der Nachhaltigkeitsfaktoren wird nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus dem tatsächlichen Portfolio.

Die Sparkasse Bremen wird auf Basis einer verbesserten Datenlage prüfen, ob sie künftig eine Auswahl der Finanzinstrumente anhand der Einstufungen der gesetzlich vorgeschriebenen PAI-Indikatoren vornehmen kann.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der Sparkasse Bremen überwacht. So ist sichergestellt, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserer Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

Erläuterungen gemäß Art. 6 der EU-Verordnung 2022/1288.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die in den folgenden Tabellen dargestellten Informationen sind vergangenheitsbezogene Informationen. Sie befinden sich aktuell nicht in einem direkten Investitionsentscheidungsprozess. Dieser enthält qualitative Kriterien, die wir durch unsere Partner ISS-ESG bewerten und analysieren und durch inasysweboffice aufbereiten. Die Datenbasis wird bei den Unternehmen aufgebaut und liegen den datenaufnehmenden Finanzdienstleistungen nicht verbindlich vor. Wir prüfen kontinuierlich die Möglichkeit historische Vergleiche aufzubereiten. Darüber hinaus überprüfen wir die Möglichkeit diese Messgrößen in unseren Investitionsentscheidungsprozess zu integrieren.

Die in den folgenden Tabellen dargelegten Informationen beruhen auf ca. 89% der Investitionen. Insgesamt sind ca. 82,4% im Sinne der Verordnung zu diesen Nachhaltigkeitsfaktoren bewertet. Die verbleibenden 6,6% der Investitionen sind nicht gemäß Verordnung bewertet. Die Liquiditätsquote der berichteten Investitionen beträgt zum Stichtag 31.12.2022 ca. 11%.

© Die Sparkasse Bremen

Die folgende Tabelle enthält die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Informationen und Vorgaben der Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung 2022/1288, für das Klima und andere Umweltbezogene Indikatoren.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird					
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr 2023]	Auswirkungen [Jahr 2022]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum
Treibhausgasemissionen	1. Treibhausgasemissionen	Scope 1-Treibhausgasemissionen		3.419.843,08	
		Scope 2-Treibhausgasemissionen		1.042.680,03	
		Scope 3 (ab dem 1.1.2023)		108.356.690,92	
		THG-Emissionen insgesamt		112.819.214,02	
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck		189.252,97	
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		672.670.934,47	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		11,81 %		
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht-erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren		48,66 %		

		Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen				
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensivem Sektor	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren		1,61 %		
		NACE Rev. 2 Abschnitt C: Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren		0,00		
		NACE Rev. 2 Abschnitt H: Verkehr und Lagerei		0,00		
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken.		0,46 %		
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		0,00		
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		0,01		
Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung						

Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren		1,47 %		
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben		76,50 %		
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird		5,86 %		
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen und Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane		40,89 %		
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind		0,00 %		

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird		98.253.206,00		
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)		0,00		
Indikatoren für Investitionen in Immobilien						
Es werden keine direkten Investitionen in Immobilien getätigt. Aus diesem Grund sind hier keine Informationen und Maßnahmen / Erläuterungen dargestellt.						
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen				
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz				

Die folgende Tabelle enthält weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Informationen und Vorgaben der Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung 2022/1288, für das Klima und andere Umweltbezogene Indikatoren.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Wert
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Emissionen	1. Emissionen von anorganischen Schadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	2. Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	3. Emissionen ozonabbauender Stoffe	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	91,74%
Energieeffizienz	5. Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der von den Unternehmen, in die investiert wird, genutzten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen nicht erneuerbaren Energiequellen	

Wasser, Abfall und Materialemissionen	6. Wasserverbrauch und Recycling	<p>1. Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz</p> <p>2. Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers</p>	
	7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	
	8. Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen	
	9. Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen	
	10. Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen	
	11. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	
	12. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	
	13. Anteil nicht verwerteter Abfälle	Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	

	14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete	<p>1. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt</p> <p>2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werden</p>	
	15. Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung	
Grüne Wertpapiere	16. Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen			
Grüne Wertpapiere	17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	
Indikatoren für Investitionen in Immobilien			
Treibhausgasemissionen	18. THG-Emissionen	<p>Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden</p> <p>Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden</p>	

		Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden	
Energieverbrauch	19. Intensität des Energieverbrauchs	Energieverbrauch der Immobilien in GWh pro Quadratmeter	
Abfall	20. Abfallerzeugung im Betrieb	Anteil der Immobilien, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung ausgestattet sind und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde	
Ressourcenverbrauch	21. Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen	Anteil der Baurohstoffe (ohne zurückgewonnene, recycelte und biologisch gewonnene) im Vergleich zur Gesamtmenge der bei Neubauten und größeren Renovierungen verwendeten Baustoffe	
Biodiversität	22. Verbauung	Anteil der nicht begrünten Fläche (nicht begrünte Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen	

© Die Sparkasse Bremen

Die folgende Tabelle enthält weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Informationen und Vorgaben der Tabelle 3 des Anhangs der Verordnung 2022/1288, für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Wert
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird			
Soziales und Beschäftigung	1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben	
	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	3. Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nicht über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen (zur Bekämpfung von unsicheren Arbeitsbedingungen, prekärer Beschäftigung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit)	
	5. Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben	
	6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt	

	7. Fälle von Diskriminierung	1. Anzahldergemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt 2. Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu Sanktionen führten, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	
	8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen	
	10. Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen	
	11. Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet haben	
	12. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit	
	13. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit	
	14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird	

Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben	
	16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden	0,11 %
	17. Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften bei den Unternehmen, in die investiert wird	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen			
Soziales	18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit	Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirtschaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
	19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
Staatsführung	21. Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
	22. Nichtkooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen	
	23. Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische System durch Gewaltanwendung gestürzt wird,	

		anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	
	24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit	Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechten und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	

© Die Sparkasse Bremen

Erläuterungen gemäß Art. 7 der EU-Verordnung 2022/1288.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hat der Gesamtvorstand im 01. März 2021 genehmigt.

Verantwortlich für die Umsetzung der Strategien ist der Bereich KT Private Banking Wertpapiermanagement.

Die Strategie sieht vor, dass die Auswahl der Nachhaltigkeitsindikatoren und die Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen mit Hilfe der Bewertungen und Analysen der Ratingagentur ISS ESG und des Softwareanbieters inasys Gesellschaft für Informations- und Analyse-Systeme mbH erfolgt.

Die Strategien werden auf die folgende Art und Weise auf dem neuesten Stand gehalten und angewandt. Auf Grundlage der Ermittlung und Bewertung der genannten Dienstleister führen wir regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, eine Überprüfung der Strategie durch. Dieses ist in unseren Prozessen zur Vermögensverwaltung fest verankert und Bestandteil der internen Prozessüberwachung.

Die Methoden zur Auswahl der genannten Indikatoren und zur Feststellung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere der nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potenziell irreparablen Charakters, auf die folgende Art und Weise. Auf Basis der Datenermittlung und Bewertung seitens der Datenlieferanten überprüfen wir regelmäßig auf Basis eines Best-In Class Ansatzes die nachteiligen Auswirkungen. In der Art können wir den Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit nachteiligen Auswirkungen positiv beeinflussen.

Die mit diesen Ermittlungsmethoden verbundenen Fehlermargen sind durch dieses Vorgehen minimal. Die Analysen und die Prinzipien des Best-In Class Selektion werden regelmäßig überprüft.

Die verwendeten Daten stammen von unserem Partner, ISS-ESG, und werden durch die Software inasysweboffice für Berichte und Analysen aufbereitet.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie stellt den Nachhaltigkeitsinvestmentprozess und unsere interne Strategie detailliert dar und ist [hier](#) abrufbar.

Erläuterungen gemäß Art. 8 der EU-Verordnung 2022/1288.

Mitwirkungspolitik

Seit Jahren verstärkt sich das Engagement der Finanzmarktakteure in Bezug auf die Kommunikation und Einflussnahme auf die investierten Unternehmen. Die Sparkasse Bremen hat den UN Global Compact fest in ihren Richtlinien integriert und erwartet dieses auch von den Unternehmen, in denen die Sparkasse Bremen investiert. So werden immer häufiger zwischen Unternehmen und Investor/ Finanziers über Themen wie Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltverstöße sowie der Nachhaltigkeit gesprochen.

Die Sparkasse Bremen hat für die von ihr verantworteten Investments klare Regeln festgelegt und verfolgt das Ziel diese noch weiter voranzubringen. Ein Engagement bei Unternehmen in unserem Portfolio ist uns somit sehr wichtig, auch um ein mögliches Desinvestment verhindern zu können. Die Sparkasse Bremen verfolgt gemäß ihrem Nachhaltigkeitsverständnis das Ziel, ihre Kundinnen und Kunden bei der Transformation aktiv zu begleiten und nicht die Geschäftsbeziehung zu verlieren oder abzubauen.

In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin verfolgt die Sparkasse Bremen keine aktive Mitwirkungspolitik. Sie übt keine unmittelbaren Stimmrechte aus oder nimmt sonst im eigenen oder fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften durch Stimmrechte Einfluss.

Die Sparkasse Bremen hat durch Ausschlusskriterien festgelegt, dass keine Finanzinstrumente erworben werden, die ihrerseits in Unternehmen investieren, die mit einer oder mehreren schweren Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsrechte, Kundenbeziehungen und Unternehmens-Governance belastet sind. Hierdurch sind die PAI-Indikatoren 10 und 11 durch die Strategie der Vermögensverwaltung abgesichert und stellen eine (indirekte) mitwirkungspolitische Maßnahme dar.

Erläuterungen gemäß Art. 9 der EU-Verordnung 2022/1288. Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Die Sparkasse Bremen verpflichtet sich mit Blick auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zur Einhaltung verschiedener Standards und Prinzipien

Die Sparkasse Bremen hat den Verhaltenskodex - eine interne Ethik - Richtlinie u.a. zur Verhinderung von Korruption oder Bestechung sowie eine Richtlinie zur Annahme von Geschenken und Vergünstigungen, die für alle Mitarbeitenden und Tochterunternehmen verbindlich sind.

Darüber hinaus orientieren wir uns an den 6 Prinzipien für Verantwortliches Bankwesen, den so genannten „Principles for Responsible Banking (PRB)“ der Vereinten Nationen (UNEP FI).

In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin orientiert sich die Sparkasse Bremen bei Investitionsentscheidungen am UN Global Compact und an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Die Sparkasse Bremen misst die Einhaltung des UN Global Compact und die der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen an den folgenden Indikatoren:

- Indikator Nr. 10 der Tabelle 1 (Anhang 1): Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen
- Indikator Nr. 11 der Tabelle 1 (Anhang 1): Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Hierfür ermittelt die Sparkasse Bremen den Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die in Verstöße gegen die UN Global Compact-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren mit Hilfe des Dienstleisters inasysweboffice.

Werden zu Unternehmen bei schweren Verstößen bekannt gemacht, führt die Sparkasse Bremen ggf. ein Deinvestment durch.

Darüber hinaus berücksichtigt die Sparkasse Bremen mit Hilfe des Dienstleisters ISS-ESG, ob Unternehmen, in die investiert wird, Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.

Die Sparkasse Bremen legt bei der nichtfinanziellen Berichterstattung / Nachhaltigkeitsberichterstattung den Berichtsstandard der Sparkassen-Finanzgruppe („Sparkassen-Standard“) zugrunde. Die Sparkassen-Indikatoren sind

anschlussfähig an die international anerkannten Standards (Sustainability Reporting Standards, SRS) und der Global Reporting Initiative.

Erläuterungen gemäß Art. 10 der EU-Verordnung 2022/1288.

Historischer Vergleich

Unternehmen sind im Rahmen ihrer Offenlegungsverpflichtung ab 2023 verpflichtet Informationen zu publizieren, auf deren Grundlage historische Vergleiche aufgestellt werden können. Die Sparkasse Bremen stellt die historischen Vergleiche zur Verfügung, sobald die Unternehmen eine angemessene Daten- und Informationsbereitstellung sichergestellt haben und wir für unsere Investitionen eine valide Datenlage vorfinden.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 30. Dezember 2022

© Die Sparkasse Bremen